

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 30.06.2025 Geschäftszeichen: I 42-1.3.73-37/25

Zulassungsnummer:
Z-3.73-2066

Antragsteller:
Danish Fibres A/S
Snedkervej 1
6800 VARDE
DÄNEMARK

Geltungsdauer
vom: **15. April 2025**
bis: **15. April 2030**

Zulassungsgegenstand:
Beton mit Polymerfasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage mit 2 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 25. Mai 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 bzw. DIN 1045-2:2023-08 unter Verwendung der Polymerfasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm".

Für die alkalibeständigen Polypropylen-Monofilamentfasern (PP-Faser) "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm" nach DIN EN 14889-2 erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1". Die PP-Fasern werden in loser oder in gebündelter Form (Dosierverpackung "Papierbeutel") geliefert. Die Lieferform "Papierbeutel" kann verwendet werden, wenn der Nachweis nach Anlage 1 geführt wird.

Für den Beton ist die Wirksamkeit der PP-Faser als Betonzusatzstoff zur Verbesserung des Brandverhaltens, d. h. zur Verringerung der Abplatzungen an daraus hergestellten Betonbauteilen im Brandfall¹, nachgewiesen.

Die Nachweise zum Feuerwiderstand der Betonbauteile bleiben davon jedoch unberührt und sind für den jeweiligen Anwendungsfall separat zu erbringen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 bzw. DIN 1045-2:2023-08.

2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit den PP-Fasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 bzw. DIN 1045-2:2023-08 festzulegen. Hierbei sind auch das Mischverfahren, die Faserlänge und der Fasergehalt aufeinander abzustimmen. Die Verwendung der PP-Fasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm" kann den Luftgehalt des Betons erhöhen.

¹ Der Nachweis der Wirksamkeit zur Verbesserung des Brandverhaltens, d.h. zur Verringerung der Abplatzungen an daraus hergestellten Betonbauteilen im Brandfall, wurde an einem Probekörper aus einem Beton der Festigkeitsklasse C40/50 mit einer Zusatzmenge von 1,5 kg/m³ Beton unter Temperaturbeanspruchung in Anlehnung an die Rijkswaterstaat-Kurve (RWS-Kurve) über einen Zeitraum von 120 Minuten geführt.
Die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der Betonbauteile sind mit dieser Zulassung nicht erbracht.

- 2.3 Hinsichtlich der Eigenschaften der PP-Fasern und sonstigen Anforderungen gelten die Festlegungen von DIN EN 14889-2, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Kennzeichnende Merkmale der Polymerfasern sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Eigenschaft	Deklariertes Wert/ Eigenschaft	Zulässige Abweichung des Einzelwertes vom deklarierten Wert	Zulässige Abweichung des Mittelwertes vom deklarierten Wert
Polymerart	PP	-	-
Klasse nach DIN EN 14889-2	Ia	-	-
Form / Querschnitt	rund	-	-
Äquivalenter Durchmesser	15 bzw. 18 µm		
Länge*	6, 12, 18 mm	± 10%	± 1,5 mm
Feinheit	1,7 bzw. 2,3 dtex	± 10%	± 10%
Dichte	0,91 g/cm³	-	-
Schmelzpunkt	> 160 °C	-	-
Entzündungstemperatur	310 °C	-	-

* auch als Roving, der vom Verwender auf eine Länge ≤ 18 mm zu schneiden ist

- 2.4 Die chemische Zusammensetzung der PP-Fasern muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 2.5 Die zur Herstellung des Betons verwendeten PP-Fasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm" müssen die CE-Kennzeichnung als Polymerfasern nach DIN EN 14889-2 aufweisen. Gemäß Leistungserklärung erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".
- 2.6 Der Anteil der PP-Fasern im Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 bzw. DIN 1045-2:2023-08 darf 2,0 kg/m³ nicht überschreiten.
- 2.7 Die Einrichtungen für das Abmessen und die Zugabe der PP-Faser und die Mischanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine gleichmäßige Verteilung der Fasern im Beton sichergestellt ist.
- 2.8 Die PP-Faser sind nach Gewicht mit einer Genauigkeit von 3 % zuzugeben.
- 2.9 Beton bis zu einem Fasergehalt von 2,0 kg/m³ ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2).

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005

DIN EN 14889-2:2006-11

Fasern für Beton - Teil 2: Polymerfasern - Begriffe, Festlegungen
und Konformität

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Bahlmann

1 Allgemeines

Die PP-Fasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm" werden in gebündelter Form (Dosierverpackung "Papierbeutel") geliefert.

Bei der Dosierverpackung handelt es sich um weiße, rechteckige Papierbeutel mit gefalteten Enden. Die Fasern werden im Papierbeutel in den Beton eingebracht. Die Dosierverpackung löst sich im Mischer vollständig auf, so dass sich die Fasern im Beton verteilen.

Die PP-Fasern werden in Papierbeuteln zu 600, 900 und 1050 g geliefert.

Der Anteil der Verpackung beträgt maximal 17 g. Bei einer zulässigen maximalen Zugabemenge von 2,0 kg/m³ Fasern im Beton ergibt sich eine maximale Gesamtmenge an Papier von 58 g pro m³ Beton.

Mit den nachfolgenden Untersuchungen ist die Verarbeitbarkeit und Verteilung der Fasern im Frischbeton für die Verpackungsform "Papierbeutel" zu bewerten. Hier muss nachgewiesen werden, dass sich die Verarbeitbarkeit des Betons nicht wesentlich verschlechtert und sich die Fasern gleichmäßig verteilen.

2 Betonzusammensetzung

Beton IA	z =	300	kg/m³ Zement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1 ^{A1}
	f =	2,0	kg/m³ Höchstzugabemenge der Polymerfasern (Verpackungsform "Papierbeutel")
	g =		kg/m³ Gesteinskörnung: Kiessand nach DIN EN 12620 ^{A2} mit einer Kornzusammensetzung A16/B16 nach DIN 1045-2 ^{A3} , Bild L.2
	w =	180	kg/m³ Wasser nach DIN EN 1008 ^{A4} $\left(\frac{w}{z}=0,60\right)$
Beton IB	z =	300	kg/m³ Zement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1 ^{A1}
	g =		kg/m³ Gesteinskörnung: Kiessand nach DIN EN 12620 ^A mit einer Kornzusammensetzung A16/B16 nach DIN 1045-2 ^A , Bild L.2
	w =	180	kg/m³ Wasser nach DIN EN 1008 ^A $\left(\frac{w}{z}=0,60\right)$

- ^{A1} DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
- ^{A2} DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
- ^{A3} DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- ^{A4} DIN EN 1008:2002-10 Zugabewasser für Beton - Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton; Deutsche Fassung EN 1008:2002

Beton mit Polymerfasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm"

Nachweis für die Lieferform Papierbeutel

Anlage 1
Blatt 1 von 2

3 Frischbetoneigenschaften

3.1 Allgemeines

Die Temperatur des Prüfraumes, der Geräte, des Lagerraumes und der Ausgangsstoffe ist zwischen 18 und 22 °C zu halten. Das Mischen erfolgt in einem Zwangsmischer. Die Zugabe der Fasern erfolgt 60 Sekunden nach Wasserzugabe. Der Beton ist nach Zugabe der Fasern für weitere 90 Sekunden zu mischen.

Die Dosierverpackung löst sich im Mischer wie folgt auf:

- nach rd. 60": Beutel geöffnet, Fasern grob verteilt
- nach rd. 90": Fasern gleichmäßig verteilt, kein Papier sichtbar.

3.2 Verarbeitbarkeit

Das Ausbreitmaß der Betone IA und IB ist nach DIN EN 12350-5^{A5} zum Zeitpunkt 5, 30 und 60 min nach dem Mischende zu prüfen.

3.3 Verteilung der Fasern im Frischbeton

Bei der Prüfung nach Abschnitt 3.1 ist visuell zu beurteilen, ob die Fasern gleichmäßig verteilt sind.

3.4 Luftgehalt und Rohdichte

Der Luftgehalt der Betone IA und IB ist mit einem Luftgehalt-Prüfgerät unmittelbar nach Mischende nach DIN EN 12350-7^{A6} zu ermitteln. Die Frischbetonrohichte ist ebenfalls unmittelbar nach Mischende nach DIN EN 12350-6^{A7} zu bestimmen. Der Beton ist auf dem Rütteltisch zu verdichten.

- ^{A5} DIN EN 12350-5:2019-09 Prüfung von Frischbeton - Teil 5: Ausbreitmaß
^{A6} DIN EN 12350-7:2019-09 Prüfung von Frischbeton - Teil 7: Luftgehalt - Druckverfahren
^{A7} DIN EN 12350-6:2019-09 Prüfung von Frischbeton - Teil 6: Frischbetonrohichte

Beton mit Polymerfasern "Wiking 15 µm" und "Wiking 18 µm"

Nachweis für die Lieferform Papierbeutel

Anlage 1
Blatt 2 von 2